



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als  
Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

102. Bescheid der Justizkanzlei vom 6. Juni 1844 in Sachen der Wittwe  
Schuhmachers Halle zu Lemgo, Verklagten etc. gegen den Bürger  
Steinmeyer das. uxor nom., Kläger etc., Lohnforderung betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

Ersatz dafür in Anspruch genommen werden können. Die Liquidation der Mietlohnforderungen gegen die Allodial-Erben ist unzulässig.

N<sup>o</sup> 102.

Lemgo den 4. Mai 1844.

pr. 29. Mai 1844.

An Hochfürstliche Justizkanzlei.

Ad decr. vom 18ten v. M. in der Sache der Wittwe weil. Schuhmachers H. D. Halle hies. Verfl. und Appellantin, gegen den Bürger Steinmeyer hies. uxor. nom., Kläger, Appellaten, Lohnforderung betr.

Befcheid.

Dieser Bericht wird beiden Theilen auf der Implorantin Kosten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Da jede klagbare Forderung einen in seiner Wirksamkeit gesetzlich anerkannten Entstehungsgrund haben muß

L. 1. pr. D. de O. et A.

§. 2. J. de Obl.

Buch er, R. d. Forderungen §. 4.

und wo ein solcher rechtlicher Entstehungsgrund fehlt, die Existenz einer Forderung entweder überhaupt, oder doch einer klagbaren, gar nicht angenommen werden kann; Implorant aber den Grund der von ihm uxorio nomine angestellten Klage nur darin gesetzt, daß seine Ehefrau bei ihren Eltern sieben Jahre lang treu und fleißig gearbeitet und ihnen dadurch den sehr beträchtlichen Lohn für fremde Diensthoten erspart habe; dergleichen Umstände jedoch allein, und ohne eine sich darauf beziehende wirkliche Verabredung (*locatio conductio operarum*) oder ein vom Vater geschickenes Versprechen, oder doch einen vom Kinde geschickenen Vorbehalt, aus welchem unter Hinzutritt sonstiger Umstände, eine stillschweigende Uebereinkunft gefolgert werden mögte, ein, übrigens vom Vater in Kost und Kleidung gehaltenes Kind zu einer klagbaren Dienstlohnforderung nicht berechtigen; indem ja vielmehr die in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder ihrem Vater zu allen häuslichen Diensten verpflichtet sind, ohne dafür einen Lohn in Anspruch nehmen zu dürfen;

§. 1. Inst. Per quas pers. n. acqu.

Leyser, med. ad P. Sp. 17. m. 2.

Glück, Commentar z. d. P. Th. II. §. 137.

Thibaut, System d. P. R. §. 240.

Mackelbey, Lehrbuch des r. R. §. 557.

wogegen die schwankende und von klar gedachten Gründen entblößte Meinung einiger Rechtsgelehrten, daß für einen solchen Anspruch der Kinder die Billigkeit streite,

z. B. Dverbeck, Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien Th. VI. p. 227.

Struben, rechtliche Bedenken III. p. 183.

Bülow und Hagemann, pract. Erört. Th. II. p. 356.

unmöglich in Betracht kommt, auch von einer wirklichen Praxis dieser Meinung gar Nichts constirt, wenn man nicht dahin rechnen will, daß, unter sonst hinzutretenden erheblichen Umständen, Kinder in dem über das Vermögen ihrer Eltern ausgebrochenen Concurse mit einem, ihrem Erbdar zugestandenen, Pledlohne locirt werden können, oder daß der Vater, welcher sonst ein Kind gegen das andere nicht bevorzugen darf, doch befugt ist, demjenigen, von welchem er besonders fleißige Dienste erhalten, einen Vortheil bei der Disposition über seinen Nachlaß zuzuwenden

— — — — —

N<sup>o</sup> 103.

Lemgo den 28. Sept. 1844.

pr. den 22. Oct. 1844.

An Hochfürstliche Justizkanzlei!

In Gefolge Decrets vom 5. d. in Sachen des Bürgers Steinmeyer hies., Kläger und Appellaten, gegen die Wittwe H. D. Halle, Beklagte und Appellantin.

— — — — —

Bescheid.

Dieser Bericht wird beiden Theilen auf des Klägers, m. Appellatens Kosten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Da aber Appellat seinen uxorio nomine flagbar gemachten Anspruch gar nicht auf einen Vertrag, namentlich eine *locatio operarum*, gestützt hat und auch jetzt noch zugiebt, daß von ihm eine förmliche Klage aus einem Miethvertrage nicht angestellt sey, allein nunmehr, zur Begründung seiner Forderung und einer s. g. *actio in factum*, den Satz „daß Niemand zum Nachtheile eines Andern einen Vortheil ziehen solle“ anzuwenden und seine Klage als eine auf „Entschädigung“ gerichtete geltend zu machen sucht, ohne zu erwägen, daß jener Satz: „*Nemo cum damno alterius locupletior fieri debet*,“ sich nur auf einen widerrechtlich veranlaßten Schaden bezieht

L. 151. D. de R. J. *Nemo damnum facit, nisi qui id facit, quod facere jus non habet*,  
und daß eine Klage auf Entschädigung zu ihrer Begründung ir-